

Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.588) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Hann. Münden erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Übernachtungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet der Stadt Hann. Münden; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Camping- oder Reisemobilplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen. Keine Beherbergungsbetriebe sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Mehrwertsteuer (Beherbergungsentgelt). In diesem Beherbergungsentgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt. Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Beherbergungsgast selbst oder von einem Dritten für den Beherbergungsgast geschuldet wird.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung mit Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,50 Euro für Frühstück und je 12,50 Euro für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer).

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Übernachtungssteuer beträgt 3,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

- (2) Es unterfallen jedoch höchstens 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Person der Besteuerung. Der Aufwand für den Erwerb des Anspruches auf weitere, hiermit unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen im selben Beherbergungsbetrieb unterfällt nicht der Besteuerung.

§ 5

Steuerschuldnerin/Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.
- (2) Schulden mehrere Personen die Übernachtungssteuer nebeneinander, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, an dessen Ende die Steuerschuld entsteht.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung und endet mit deren Beendigung.

§ 8

Anzeige-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten

- (1) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Hann. Münden gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) auf dem von der Stadt Hann. Münden vorgeschriebenen Vordruck schriftlich zu erklären (Steuererklärung).
- (2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steuerklärung sind der Stadt Hann. Münden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
- (3) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, Namen, Adressen, Tag der An- und Abreise, die Beherbergungsdauer sowie die jeweiligen Beherbergungsentgelte aller Beherbergungsgäste getrennt für jeden Beherbergungsbetrieb vorzuhalten und der Stadt Hann. Münden auf Verlangen vorzulegen. Jeder ununterbrochene Beherbergungszeitraum ist gesondert aufzuführen.
- (4) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Hann. Münden den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin/des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.
- (5) Werden keine Angaben nach den Absätzen 1 und 2 gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben falsch oder unrichtig sind, so kann die Stadt Hann. Münden die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für das Kalendervierteljahr (Erhebungszeitraum) durch die Stadt Hann. Münden festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der zuständigen Stelle bei der Stadt Hann. Münden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 400) und § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung, verarbeitet (Artikel 4 Ziffer 2 EU-DSGVO). Die Stadt Hann. Münden darf insoweit generell, abgesehen von den in § 8 Absatz 5 für den Fall fehlender Mitwirkung bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt und den bei ihr zuständigen Stellen verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatischen Abrufverfahrens erfolgen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Absatz 1 bis 4 dieser Satzung auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Steuer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig macht oder den Beginn der Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hann. Münden, 13.10.2022

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Tobias Dannenberg

Bürgermeister